

AUFTRAG ZUR ERDGASBELIEFERUNG FÜR PRIVATKUNDEN

Hiermit beantrage ich auf Basis der nachfolgenden Angaben und zu den ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Belieferung mit Erdgas ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt.

TARIF _____

GRUNDPREIS Euro / Monat _____

VERBRAUCHSPREIS ¹⁾ Cent / kWh _____

Anmerkung Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG

1. RECHNUNGSANSCHRIFT

Vor- und Zuname *

Straße / Nr. / Zusatz *

PLZ / Ort *

Abrechnung/Schriftwechsel per E-Mail

E-Mail _____

Geburtsdatum * Telefonnummer *

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse resterhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. LIEFERBEGINN

 Nächstmöglicher Zeitpunkt Wunschtermin/Einzug: _____

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 10 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):
 Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

5. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR HEINRICH KLÖCKER GMBH & CO. KG, AHAUSER STR. 21, 46325 BORKEN, GLÄUBIGER-ID: DE84ZZZ00000006120

Vorname, Name (Kontoinhaber) *

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort *

Kreditinstitut * BIC *

DE _____

IBAN *

6. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.kloecker.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden. Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG für den Eigenverbrauch im Haushalt“ (AGB) Anwendung.

7. AUFTRAGSERTEILUNG / VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Erdgasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

8. KÜNDIGUNG

Der Vertrag läuft mind. für die unter dem Punkt Erstvertragslaufzeit vereinbarten Laufzeit. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beiliegenden AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR DATENVERWENDUNG (TELEFONWERBUNG) (FALLS GEWÜNSCHT, BITTE ANKREUZEN)

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen des Lieferanten verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen, Pellets- und Heizöllieferungen, Tankkarten, Schmierstoffen und Energiedienstleistung sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG, Ahauser Str. 21, 46325 Borken, 02861/8007-80, 02861/8007980, energie@kloecker.de. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

11. AUFTRAGSERTEILUNG

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Datenschutzerklärung, den Hinweis zur Bonitätsprüfung und die Widerrufsbelehrung hat der Kunde zur Kenntnis genommen und erklärt sich mit ihnen einverstanden.

Ort, Datum _____

ERSTVERTRAGSLAUFZEIT bis _____

EINGESCHRÄNKTE PREISGARANTIE ²⁾ bis _____

¹⁾ Alle Angaben in Euro und Cent sind Bruttopreise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Energiesteuer sowie der Kosten für den Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten an den Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, der aktuell gültigen Kosten für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage, Konvertierungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe.

²⁾ Die Regelungen zur Preisgarantie gelten gem. § 6 der AGB.

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben.

2. LIEFERANSCHRIFT (FALLS ABWEICHEND VON RECHNUNGSANSCHRIFT)

Vor- und Zuname _____

Straße / Nr. / Zusatz _____

PLZ / Ort _____

4. ANGABEN ZUR ERDGASVERSORGUNG

Bisheriger Erdgasversorger * Bisherige Kundennr. / Vertragskontonr. *

Zählernummer * Letzter Jahresverbrauch in kWh *

 Umzug/Einzug, Zählerstand am Tag der Wohnungsübergabe: _____

Ich ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE84ZZZ00000006120), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Ort, Datum Unterschrift Kunde

10. WIDERRUFSBELEHRUNG

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG, Ahauser Str. 21, 46325 Borken, 02861/8007-80, 02861/8007980, energie@kloecker.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Unterschrift Kunde _____

Allegemeine Geschäftsbedingungen der Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG für den Erdgaserverbrauch im Haushalt

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freiwillig. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert dem Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzschlusses. Zählpunkt ist dies, in dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
 2.2. Bei einer Unterbrechung oder im Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzverorgens einschließlich des Netzschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9.
 2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
 2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant auf der Grundlage der Grundregeln oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
 2.5. Qualität und Übergabedruck werden im Netzschlussverbauf geregelt mit vom Netzbetreiber vorgegeben, hierauf hat der Lieferant keinen Einfluss.

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteile Preisbrecherrechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messsicherungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablebung der Messsicherungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen ebenfalls vom Lieferant durchgeführt. Der Lieferant ist für die Bestätigung der Messung durch den Kunden, der den Netzbetreiber hierzu beauftragt, verantwortlich. Die Ablebung der Messsicherungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablebung. Der Kunde kann einer Selbstabhebung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messsicherungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausible Messwerte verfügbar, ergibt sich dem Lieferanten hieran jeweils Verschluss trifft, so kann der Lieferant auf der Grundlage der Grundregeln der letzten Ablebung oder auf dem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
 3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, die Menge des durch den Verbrauch der Erdgasanlage im Haushalt abgenutzten Erdgas, das der Lieferant auf der Grundlage der Grundregeln der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Berechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der Kunde über die Berechnung des Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche (7,60 EUR pro Ablebung) Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.2.
 3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Abschlagszahlungen sowie der Berechnung der Abschlagszahlungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eierechtlichen Verfahrensregeln nicht überschritten werden.
 3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messsicherungen eine Überschreitung der eierechtlichen Verfahrensregeln oder einen Fehler in der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs (z.B. Erdgas auf der Grundlage der Grundregeln falscher Messwerte), so wird der Kunde zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Feststellung des Fehlers vorerhebenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist die Anspruch auf längstens drei Jahre, beschränkt.
 3.6. Andererseits ist das vertragliche Grundpreis während des Abrechnungszeitraumes, sowie die Anpassung des Grundpreises innerhalb des Abrechnungszeitraumes mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
 4. **Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
 4.1. Sämtliche Rechnungen sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abrechnung oder vom Lieferanten und/oder im Rechnungsbuch (§ 311 BGB), oder im jeweiligen Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
 4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen, fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch den Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Höhe von 1,50 EUR für jeden Tag der Verzögerung zu. Die Kosten sind die Berechnungsgrundlage für die Pauschale. Die Pauschale berechnet muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsauflauf oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die erhaltene Möglichkeit eine offensichtlich nicht bestehende Unrichtigkeit der Rechnung zeigt. Eine solche Unrichtigkeit ist die ersichtliche Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messsicherheit verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messsicherheit festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
 4.4. Gehen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Lieferanten oder Dritten. Die Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelfaher Erfüllung der Lieferpflicht.
 5. **Vorauszahlung**
 5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn die Zahlung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten wiederholt in Zahlungsverzug führt oder der Kunde die Vorauszahlung nicht einrichtet. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Vollzug mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. der jeweils vorhergehenden Abrechnung berechnet. Die Vorauszahlung ist auf den durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit dem jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag zusätzlich nach der Verrechnung der Zahlungen an den Lieferanten zu zahlen.
 5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.
 6. **Preis und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preis Anpassung nach billigen Ermessen**
 6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen

Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelsschlusses sowie die Konzessionsabgaben.
 6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a ENWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReV), der Gasnetzgeplandervordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des ANWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReV angepassten Erlösberegung. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
 6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den Marktgebietsbetreiber zu zahlende Bilanzierungsumlage gem. GdB Gas 2.0, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die dem Marktgebietsverantwortlichen durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung von Gasemissionen entstehen. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2017 bis 30. September 2018 gelten folgende Bilanzierungsumlagen. Im Marktgebiet der GASPOL 2018 gelten folgende Bilanzierungsumlagen. Im Marktgebiet der GASPOL 2019 gelten folgende Bilanzierungsumlagen. Im Marktgebiet der RLM-Entnahmestellen 0,00 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 0,00 EUR/MWh.
 6.4. Der Preis nach Ziff. 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Konvertierungsentgelt, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Marktlokation mit L-Gas versorgt wird. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2017 bis 30. September 2018 gelten folgende Konvertierungsentgelte: die Konvertierungsentgelt H-Gas nach L-Gas. Im Marktgebiet der GASPOL 2018: 0,450 EUR/MWh, im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG: 0,450 EUR/MWh.
 6.5. Der Preis nach Ziff. 6.1 enthält die vom Lieferanten an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Konvertierungsumlage, die zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, dient. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2017 bis 30. September 2018 gelten folgende Konvertierungsumlagen: Im Marktgebiet der GASPOL 2018: 0,20 EUR/MWh, im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG: 0,00 EUR/MWh.
 6.6. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein vertretbaren Belastung (z. B. nach Kopf oder LK) belegt wird, die durch ein hoheitlich auferlegtes Entgelt zu zahlen ist, nachdem ein Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsvollziehenden (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungstellung informiert.
 6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 2 EnergiesteG derzeit: 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffer 6.2 bis 6.5 aufgeführten Preisbestandteile (Netzentgelte, Gebühren für die Nutzung der Netze, Grundgebühren, Entgelte für die Nutzung des Virtuellen Konvertierungsumlagen) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19 %).
 6.8. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
 6.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.5 sowie etwaige Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 durch ein hoheitlich auferlegtes Entgelt zu zahlen. Ein Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhung oder Ermäßigung). Anlass für eine solche Preis Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 bis 6.5 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preis Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 bis 6.5 setzt der jeweils vorhergehenden Preis Anpassung nach dieser Ziffer 6.9 bzw. – sofern kein Preis Anpassung nach dieser Ziffer 6.9 vorliegt – dem jeweils vorhergehenden Preis. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preis Anpassung gegenüber zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen, so dass Kostensteigerungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, während der Laufzeit des Vertrags einen Preisnachweis zu verlangen, der auflassen. Preis Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Ermächtigungsmacht unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
 8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, falls ein Erdgasdebitbehalt nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letzteren Einzelfall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
 9. **Haftung**
 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
 9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängende tatsächliche Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgesellschaften für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. solcher Pflichten, die die Erfüllung des Vertrags zum Durchbruch des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten)).
 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände zu erwarten konnte oder kennen musste, falls voraussehen müssen.
 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
 10. **Umzug / Übertragung des Vertrags**
 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Gaszählernummern, mitzuteilen.
 10.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
 10.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Vertrag überträgt die Belieferung auf den Lieferanten in der neuen Entnahmestelle, die dieser zu betreiben ist und wird dem Lieferanten die Tatsache des Einzugs als solcher nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach dem Preis des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestellen ist unberührt. Die tatsächliche Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und verspätet erfolgtiger Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 10.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung verpflichtet. Die Mitteilung der Übertragung zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
 11. **Vertragsstrafe**
 11.1. Vertragsstrafe der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist dem Lieferanten, die Unterbrechung der Lieferung zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
 11.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde dem Lieferanten in der Vertragsschlussurkunde angegeben hat, plus Vertragspreis zusätzlich zu zahlen geblieben ist. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
 11.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
 12. **Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht**
 12.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG, Ahnuser Str. 21, 46325 Borken, 02861/8007-80, energie@kloecker.de, www.kloecker.de.
 12.2. Die Daten zur Datenschutzbefragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter 02871/2346-311, dsb@logata.com zur Verfügung.
 12.3. Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z.B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungsstatus, Abrechnung und zum Verbrauch. Die Verarbeitung der Daten erfolgt zu folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 a. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieerlieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art.6 Abs.1 lit.b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. i. BspG.
 b. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. c) DS-GVO.
 c. Erfüllung berechtigter Interessen des Lieferanten auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO dürfen nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 d. S. d. Sowohl der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung persönlicher Daten zum Telefondienstleistung erteilt als der Lieferant andere personenbezogene Daten auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefondienstleistung kann der Kunde jederzeit gemäß Art.7 Abs.3 DS-GVO widerrufen.
 e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellsbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO sowie des § 676 Abs.1 Nr.1 des Gläubigerhaftungsrechts nach § 676 Abs.1 Nr.1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 f. Evaluation der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellsbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO sowie des § 676 Abs.1 Nr.1 des Gläubigerhaftungsrechts nach § 676 Abs.1 Nr.1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 g. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellsbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 h. Bereitstellung der Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellsbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 i. Bereitstellung der Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellsbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 12.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer

12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
 12.8. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO), Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist und die Speicherung daher nicht erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihm betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf erteilter Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
 12.9. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Energieerlieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieerlieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der genannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung und/oder der Erfüllung des Vertrags zu einer Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch andere Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe Widerspruch erheben. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines nach dem oben genannten Widerspruch grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG, Ahnuser Str. 21, 46325 Borken, 02861/8007-80, energie@kloecker.de.
 13. **Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**
 13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
 13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt richtig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Sowohl der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
 14. **Streitbehebungsverfahren**
 14.1. Energieversorgungsunternehmen und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 11a ErWiG innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Eingang der Beschwerde zu beantworten. Verbraucherschwerds sind zu richten an: Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG, Ahnuser Str. 21, 46325 Borken.
 14.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b ErWiG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VStBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen und die Streitigkeiten zu beantworten. Verbraucherschwerds sind zu richten an: der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
 14.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrich-Str. 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0., Mo. – Fr. 10:00 – 16:00 Uhr, Email: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
 14.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucher des Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480- 500 oder 01805 101000 - 1.45x. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbehebungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfeleistung für die Einreichung einer Verbraucherschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren des Verbraucherschlichtungstellers in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

15. **Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
 15.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energiegenutzung durch Endverbraucher wird die Bundeszentrale für Energiestatistik eine Liste geben, die die Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietlern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
 16. **Schlussbestimmungen**
 16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
 17. **Energieerzeugerhinweis**
 17.1. Für die im Basisvertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiebeur-Durchführungsverordnung, Steuerbefreiungsenergiezeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, die solche Verwendung ist nach dem Energieerzeuger oder der Energieerzeuger-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff ist ihr steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG
Ahauser Str. 21
46325 Borken

WIDERRUFUNG

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der Ware ‚AVIA Erdgas‘.

Bestellt am _____

Name des Verbrauchers _____

Anschrift des Verbrauchers _____

(*)Unzutreffendes streichen.

Ort, Datum

Unterschrift des Verbrauchers